

Reglement kantonale Abgeordnete SSB

- 1. Einleitung** Abgeordnete vertreten den Verband an der Abgeordnetenversammlung AV des Schweizerischen Samariterbundes (SSB).
- Artikel 10 der Verbandstatuten vom 31. März 2007 weist auf die Abgeordneten hin. Gemäss Abgeordnetenversammlungsbeschluss stehen dem Verband Schwyz z. Zt. 9 Abgeordnete zu.
- 2. Grundsatz** Als Abgeordnete fungieren 3 Mitglieder des Kantonalvorstandes (Vorstands-Abgeordnete) und 6 Vertreter der Samaritervereine (Vereins-Abgeordnete). Wählbar als Vereins-Abgeordneter ist jedes Aktivmitglied eines Samaritervereines des Samariterverbandes des Kantons Schwyz.
- 3. Nomination**
- a) Die Vorstands-Abgeordneten werden durch den Vorstand gewählt, und zwar in der Regel der Präsident, ein Vertreter der Kommission Vereinsentwicklung und Ausbildung (KVA) und ein weiterer Vertreter des Vorstandes.
 - b) Für die Wahl der Vereins-Abgeordneten melden die Vereine ihre Kandidaten bis zu dem vom Vorstand bestimmten Termin.
 - c) Die Nominationen haben schriftlich mit dem Anmeldeformular zu erfolgen.
- 4. Wahlverfahren der Vereins-Abgeordneten**
- a) Kandidatenlisten und Wahlvorschlag des Vorstandes werden mit der Stimmkarte abgegeben.
 - b) Alle vier Jahre werden 6 Vereins-Abgeordnete und 4 Ersatzabgeordnete gewählt.
 - c) Nachwahlen von Ersatzabgeordneten sind an jeder Delegiertenversammlung (DV) möglich, wenn die Wahrnehmung der Stimmrechte an der AV nicht mehr gewährleistet ist.
 - d) Die Wahl der Vereins-Abgeordneten findet schriftlich statt.
- 5. Rechte und Pflichten**
- a) Der Vorstand ist verpflichtet die Vereins-Abgeordneten und Ersatzabgeordneten frühzeitig über die Geschäfte der AV zu informieren.
 - b) Die Kosten für die Teilnahme an der AV und den Vorbereitungs-Sitzungen werden gemäss Spesen-Reglement des Kantonalverbandes vergütet.
 - c) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Vorbereitungen und an der AV teilzunehmen. Im Verhin-

derungsfall Meldung an den Kantonalvorstand, damit ein Ersatzabgeordneter aufgeboden werden kann.

6. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 27. März 2010 genehmigt.

Ersetzt das Reglement vom 31. März 2007

Einsiedeln, 27. März 2010

Samariterverband des Kantons Schwyz

Präsident: sig. Eduard Holdener

Quästor: sig. Walter Lacher